

Futterzufuhr auf Sömmerungsbetrieben

Gemäss Artikel 31 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 besteht für jede Futterzufuhr in das Sömmerungsgebiet eine Aufzeichnungspflicht. Diese Aufzeichnungspflicht gilt für sämtliches Futter, inklusive Raufutter, welches nicht auf dem Sömmerungsbetrieb produziert wurde. Die zugeführte Menge muss in einem Journal festgehalten werden. Dieses kann auch unter www.qualinova.ch heruntergeladen werden.

Angaben Bewirtschafter/in: Alpnummer:

Name, Vorname:

Alpname:

Futterjournal für das Sömmerungsjahr:

Erlaubte Futterzufuhr in Frischsubstanz:

Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. Für die gemolkene Tiere ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Krafffutter pro NST und Sömmerungsperiode erlaubt.

Inventar / Vorrat aus Sömmerung Vorjahr: (Angabe Jahr)

Futterart	Menge in kg

Zufuhr aktuelles Sömmerungsjahr: (Angabe Jahr)

Futterart (Heu, Krafffutter, etc.)	Datum Zufuhr	Menge in kg	Herkunft

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass die auf diesem Formular eingetragenen Daten der Wahrheit entsprechen und er von der Regelung der erlaubten Futterzufuhr Kenntnis hat.

Ort und Datum: Unterschrift:

Das Journal muss laufend und auch jährlich neu ausgefüllt werden. Es bleibt auf dem Sömmerungsbetrieb und kann auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.